

- Der Besuch des Kindergartens und der KITA ist beitragsfrei!
- Für den Besuch des Hortes wird ein Besuchsbeitrag vorgeschrieben.
- Eine Tarifierung erfolgt jährlich im September auf der Berechnungsgrundlage des gültigen Verbraucherpreisindex.
- Erhält Ihr Kind eine Mittagsverpflegung im Kindergarten, in der KITA oder im Hort, wird ein Essensbeitrag vorgeschrieben.

Zahlungsintervall

- Für das laufende Kindergarten- bzw. Hortjahr werden, beginnend mit 01.10. bis einschließlich 01.08. des laufenden Jahres, die Beträge monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.
- Der Hort-Besuchsbeitrag ist auch für jene Zeit zu entrichten, in welcher der Betrieb während des Hortjahres geschlossen ist, oder das Kind abwesend war.
- Bei Abmeldung Ihres Kindes während des Kindergarten- bzw. Hortjahres ist der Essensbeitrag wie auch der Hortbetreuungsbeitrag bis zum 01. des Folgemonats zu entrichten.

Zahlungsabwicklung

- Die Beiträge sind mittels SEPA Lastschrift-Mandat (Abbuchungsauftrag) zu zahlen.
- Der Beitrag für den August wird im Voraus über Abbuchung zur Einzahlung gebracht.
- Ein Zahlungsrückstand (Säumigkeit) kann im Falle gerichtlicher Eintreibung hohe Zusatzkosten (Gerichtskosten) für Sie verursachen. Ein Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten bedingt das Betreuungsende mit folgendem Monatsersten. Bei Kindern im verpflichtenden Kindergartenjahr erfolgt die Ummeldung auf Halbtags ohne Essen.

Ermäßigungen für den Hortbetreuungsbeitrag

- Ermäßigungen vom Hort-Besuchsbeitrag können jährlich unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse auf Antrag gewährt werden. Eine eventuelle Ermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.
- Änderungen im Familieneinkommen müssen umgehend der Abteilung Bildung - Dst. Wirtschaftliche Belange mitgeteilt werden, um eine entsprechende Neuberechnung vornehmen zu können.
- Auskünfte erteilen die Leitungen der Kindergärten und Hortes sowie die Direktion der Abteilung Bildung Dienststelle – Wirtschaftliche Belange (Tel. 0463 / 537 DW 3422)